

mand diese Gelindigkeit und Compleisance verargen und daß ich keine Gewalt gebrauche/ vorwerffen wolle/ muß derselbe wissen/ daß ich keine Zwangsmittel dazumahl in Händen gehabt; massen nur wenig Tage vor der Attaque, die Cavallerie unter des Raths blosser Connivence, als der sonst nichts weiter dabey gethan/ in die Stadt war practiciret worden/ und hette ich wieder einen zur Rebellion geneigten und allbereit irritirten Pöbel öffentliche Violence vorgenommen/ wäre nur böses noch ärger worden. Einem Klüglinge/ der sagen möchte/ daß man den Borrath/ sonderlich aber das Mehl in den Wall hette vergraben können/ dienet zum Bescheide/ daß selbiger die Dicke nicht hat/ auch daß beide hohen Bastiones am Francken- und Knieperthor von der Capacitet nicht sind/ daß man darinnen bauen/ und etwas erkläcliches darinnen verwahren könnte/ und wann gleich Wälle und Bollwerke darzu tauglich wären/ so hätte es doch an Brettern geschleht/ die niemand von denen Bürgern mit Würde überlassen haben; wie solches der klahre Augenschein neulich in einer andern Gelegenheit gegeben hat. Ich wolte in der Contrescharpe ein Verdeck von Diehlen/ worunter die Leute vor denen Steinen sicher wären/ machen/ und darzu einige Bretter/ die auff der Lastadie unnütze lagen/ gebrauchen lassen/ ich sprach dem Rath unterschiedliche mahlen an/ daß er die Bürger/ denen die Diehlen zuführen/ dahin bereden möchte/ daß ich ihrer habhaft würde/ ich erbotte mich dafür zum Unterpand/ ihnen ein Chron Fahr- Zeug in Händen zu geben/ die Bretter unzerschnitten und gang zu lassen; Sie wann die Belagerung vorüber/ eben so gut/ als ich sie empfangen/ wieder zurückgeben/ und unterdessen doch täglich Heur dafür bezahlen. Allein dieses alles half nichts/ un wie ich sie 1. paar Tage vor der Attaque mit Gewalt wolte wegnehmen lassen/ rottirten sich etliche zu sammen mit Weylern und Lixen/ und droheten mit grosser Insolence, daß der erste/ der das Herz hette/ die Diehlen anzurühren/ rechtschaffen drüber einbüßen sollte/ und weilten noch immer ihrer mehr zugelauffen kamen/ mußte der dahin commandirte Officier, Aufruhr zu verhüten/ nun endlich und unverrichter Sachen/ mit denen Knechten wieder davon gehen/ und also das Bauen des Verdeckes gar nachbleiben/ welche Widerspenstigkeit allbereit ein Zeichen war/ daß mit der Gegenwehr/ die sie durch so vorsichtlicher weise verhindert/ es ihnen ein schlechter Ernst seyn müste/ und sie nicht weniger von Anfang als zum Ende nur dahin getrachtet/ daß es zum Accord, und die Stadt in des Feindes Händen/ wie nun leider geschehen/ kommen möchte.

E R D E.

## ACCODS-PUNCTA.

Über die Stadt Stralsund.

76. 74

**S**ol gedachter Feld-Marschall nebst der unter seinem Commands in dieser Stadt befindlichen Königl. Schwed. Milice/ so wol bey der Artillerie als zu Ross und Fuß/ ohne einigen Unterscheid der Nation/ nach Soldaten Manier/ mit Pauken/ Trompeten/ klingendem Spiel/ brennenden Lunten/ Kugeln im Munde/ Standarten und Fiegen/ den Fahnen/ Artillerie und allem/ was darzu gehört/ Ober- und Unter Gewehr/ Sack und Paß/ Frauen/ Kindern und Gesinde/ Bedienten und aller Bagage unvisitiret und undurchsuchet aufzuziehen/ und bis zur Zeit des Embarquements und Transport/ es sey dieselbe von dreyen Weihen/ oder auch mit des Hn. Feld-Marschalls Gutfinden kürzer/ ein solcher Unterhalt für Leute/ so Reuter als Officirer/ zu Ross und Fuß/ als einem jeden die Königl. Ordonance von 1675. gut thut/ gereicht werden.

2. Wobey eppresse bedungen wird/ daß kein Soldat zu Ross und Fuß/ hohes oder niedriges Standes/ unter einigem Fürwand/ von jemand auffgehalten/ angegriffen/ oder einigerley Weise mit Gewalt oder List debauchiret/ sondern auch/ wann etwa einer von denselben im Auszuge bey währendem Sejour oder Embarquement zu desertiren trachtete/ sein eigener oder nechster Officirer ihn in der Güte/ oder falls selbige nicht zureichlich/ mit violence davon ab zu helffen/ keinesweges gehindert oder molestiret werden solle.

3. Betreffend die Artillerie und Munition/ wiewol es nicht bräuchlich/ daß man so viel davon aus einem übergebenen Orte abfolgen zu lassen pfleget: So haben Se. Churf. Durchl. dennoch zu Bezeugung dero Estime/ so sie für den Hn. Gr. Königsmarck/ als einen tapffern General/ haben/ resolviret/ demselben alle Cron-Stücke und Mortiers/ sie sind mit Ih. Königl. Majest. zu Schweden/ oder auff andere Art Ihre geworden/ kleine und grosse/ so theils zur Feld-Artillerie gehören/ theils auff dem Walle gebraucht worden/ nebst allem Borrath an Pulver/ Lunten/ Kugeln/ Bley/ Granaten/ verhandenen Artillerie- Wfer den und andern Artillerie- Sorten und Bereitschaften/ abfolgen zu lassen: Alle übrige Stücke und Artillerie- Sachen aber/ so nicht der Cron/ sondern zur Stadt gehören/ bleiben auff der Stadt Werke.

4. Der Transport für den General- Stab/ und vorgedachter Milice an Reuterey/ Infanterie/ Artillerie und allem Droß und Bagage soll gerades Weges von hier ab nach einem solchen Schwedischen/ unter Ihr. Königl. Majest. Botmässigkeit gelegenen Orte/ der nach Wind und Wetter ihr zum bequemsten seyn kan/ geschaffet werden. Und sollen die Leute von dem Tage des Absegelns an/ auff vier Wochen mit Bivres/ und die Pferde auff selbige Frist mit gunglamer Hart- und Rauch- Futter versehen werden/ und wird dem Reuter ein Pferd/ den Officirern aber nach Advenant so viel gut gethan/ als vorgedachte Ordonance im Munde führet/ Seine Churfürstl. Durchl. aber werden das benötigte und bequeme Fahrzeug/ nebst Ihren und Dero hohen Allirten See- Pässen auff ihre Unkosten fourniren lassen/ jedoch/ daß wegen desselbigen sicherer Zurückkunft Geißel gegeben werden.

5. Wann aber jemand von den Officirern und General- Stab ihre Bagage/ Pferde und Sachen gegen demselben Zeit zum Transport nicht fertig halten könnte/ mag er dieselbe bey benachbarten Leuten in der Stadt oder in Pommern und Rügen/ woselbst sie sicher und ungefräcket sollen gelassen werden/ niedersetzen/ und darnechst bey bequemer Schifffahrt/ wohin sie begehren/ wegführen/ zu welchem Behuff ihnen allemahl mit Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit und Dero hohen Allirten Pässen gewillfahret werden soll/ wie dann auch solches auff der Officirer Frauen/ deren Wittwen und Erben/ inspecie aber die Frau Gräffin von Schlippenbach/ wann sie über Verhoffen nicht so fort mitgienge/ und alle dero Habseligkeiten extendiret wird.

6. Unterdessen bis das Embarquement für sich gehet/ sollen alle obspecificirte Officirer und Gemeine an bequeme Orter auff dem Lande verlegt/ und vorgedachter massen/ nemlich nach der

gedruckten Schwedischen Ordonance / mit Unterhalt versorget werden / und wird von beyden Parthejen / an was Orten die Fourage wegen solches am bequemesten geschehen kan / absonderlich abgeredet werden.

7. In währendem Sejour behält der Feld-Marschall mit der Generalität ihr competiren des Commando nebst der Justiz über die Königl. Troupen; Solten auch ein und andere Officirer ihren Abscheid erhalten/ soll denenselben/ daß sie ihrer Majestät zu Schweden gedienet/ in keinerley Wege schädlich seyn/ auch die auff der Insul Rügen Besessene von der Königl. Dänischen Generalität desfalls nicht angefochten / sondern in ihren Possessionen geschützet werden; Wie denn auch Sr. Churfürstl. Durchl. insgemein alle Präntiones/ so sie anß diesen oder jenen von der Guarnison haben möchten / nachzulassen angenommen: Die Ueberläuffer wollen Seins Churfürstl. Durchl. auch aus sonderbarer Clemenz / und auß Fürbitte des Herrn Feld-Marschalln perdoniren.

8. Alle Cron-Schiffesgefäße und Fahrzeug/ so armirte als andere/ wie auch der Commandur und übrige Schiffs-Officirer/ Gemeine und Matrosen / sampt dem darauff befindlichen Geschütze/ Ammunition und dazugehörige Bereitshaft / imgleichen alle Admiraltäts-Bediente mit ihren Familien und Sachen/ sollen/ so bald die Gefäße Segelfertig/ ausgelassen/ und auff der Ueberfahrt in See für allem von dero Hn. Allürten besondern Anfall guarantiret/ die Officirer und Gemeine aber in währendem Sejour mit Königl. ordinarhmäßigem Unterhalt / und zur Reise mit Proviant auff vier Wochen versehen werden: Diejenige Admiraltäts-Bediente aber/ welche zur Reise nicht gleich fertig seyn/ haben sich dessen/ was im fünften Artikel bedungen / zu bedienen. Ob die Fahrzeuge aber noch vor dem Embarquement / oder zugleich mit den Troupen gehen/ stehet zu des Hn. Feld-Marschalln Disposition. Die Schiffe aber/ so von Sr. Churfürstl. Durchl. oder dero Unterthanen genommen worden/ werden Sr. Churfürstl. Durchl. nebenst Stücken und Zubehör zurück gegeben.

9. Weil Sr. Churfürstl. Durchl. vernommen / daß der im Königl. Magazin fürhandener Vorrath für andere Nothwendigkeit an die Kaufleute in der Stadt verpfändet / haben Seine Churfürstl. Durchl. auß sonderbarer Consideration für den Hn. Feld-Marschall sich erkläret/ daßselbe in einem billichmäßigen Preis zu bezahlen / und die Helfte zu des Hn. Feld-Marschalln freyen Disposition zu erlegen: Wegen der übrigen Helfte aber/ die darauff angewiesene Creditores zu befriedigen/ woben auch ausdrücklich bedungen worden/ daß so wol der General-Commissarius als wer etwa sonst von Königl. Militair- und Civil-Bedienten / die in Diensten bleiben und weggehen/ in- und zu Jh. Königl. Majest. Diensten Credit gemacht/ keinesweges deshalb/ oder auch wegen ihrer Privat-Schulden aufgehalten/ noch im geringsten molestiret / oder ihre Güter mit Arrest beleet/ sondern/ wie vorher von andern gemeldet/ mit allen/ Kraft tragender Charge/ bisshero geführten Rechnungen und Documenten unaufgehalten weggelassen / und die Creditoren/ so publicque Forderungen haben/ damit an die Königl. Cammer verwiesen werden sollen.

10. Alle/ beyderseits/ Gefangene/ worunter auch der Allürten annoch fürhandene mit begriffen/ werden sofort nach eingelieferten Accord gegen einander ausgewechselt/ und sollen die beyden Gen. Auditeurs unverlängert wegen der vorhin auß Parole dimittirten Abrechnung halten/ und was einer dem andern vorhin schuldig verblieben / sampt dem alten Friedländischen Rest in continenti mittelst bahrer Bezahlung gut thun.

11. Die Beschädigte und Krancke / so nicht fortzubringen sollen allhier gelassen/ auch von Churfürstl. Seiten mit benötigten Unterhalt und Medicamenten versorget / wann sie aber genesen mit sichern Passporten nacher Schweden dimittiret werden.

12. Sr. Churfürstl. Durchl. haben bereits vorhin dem Königl. Franköf. Extraordinair-Abgesandten in Deurschland / Hn. Grafen Nebenae/ vollenkommene Freyheit für seine Person/ Leute und Sachen bey dero selbigen zu verbleiben / oder wohin es ihm beliebt zu reisen/ gegeben

Welches sie anhero wiederholen/ und ihm alle Securitāt / an welchem Orte er sich auch bis zu seiner Ubreise nach Franckreich unter dero Gebiete wird aufhalten wollen/ versprechen. Auch/ wann er sothane seine Reise antreten wird/ wollen Sr. Churfürstl. Durchl. denselben mit genugsamen Passporten/ Convoy/ Pferden/ Wagen und allem/ wessen er benöthiget seyn wird/ versehen/ ihm auch überall in dero Landen alle Civilität erweisen lassen.

13. Allen Militair- und Civil-Bedienten/ nahmentlich / bey denen Königl. Collegiis/ als der Regierung/ Hoff-Vericht und Cammer befindlichen Personen/ wie auch den Licent- und Accise-Bedienten/ so gegenwärtigen als abwesenden/ und nicht allein denen/ so allhier im Lande residiren/ sondern auch welche in Ihrer Königl. Majest. Diensten verbleiben und weggehen/ sampt ihren Frauen und Familien/ sol dieser Accord dergestalt zu statten kommen/ daß sie ihrer beweglich und unbeweglicher Lehen/ Pfand oder Allodial-Güter in Pommern und Rügen / nebst aller andern Habeligkeit genugsam gesichert seyn mögen/ und sollen sie in ihren etgenen oder andern Häusern/ wie auch auß ihren Gütern unperurbiret bleiben/ dieselbe wie bisshero/ also auch hinfort/ mit allen dero Pertinentien und Zubehörungen/ nichts davon ausgenommen/ beruhiglich besitzen / und den Ihrigen hinterlassen/ auch die ausstehende Hypothequen und Forderungen/ so in Sr. Churfürstl. Landen ein und ander mehrbefagten Kön. Bedienten haben möchte / in ihrem völligen Werth verbleiben / und keinem deswegen ein einziger Eintrag oder Verkürzung an Mobilien und Immobilien / sie liegen wo sie wollen/ ex titulo caduci/ oder an andere gethane Donation/ geschehen/ sondern dieselbe alsofort ohne einzige zumachende Präntion restituiret werden.

14. Daserne einem oder andern von den Kön. Militair- oder Civil-Bedienten/ and dero Familien/ Wittwen und Erben gesället/ entweder allhie in Stralsund oder auch außm Lande auß ihren eigenen oder arrendirten Gütern zu verbleiben/ sol ihnen solches frengelassen/ und dabey gebühren der Schatz gehalten werden: Jedoch/ daß sie Sr. Churfürstl. Durchl. das Juramentum fidelitatis leisten/ und sich aller verächtigen Correspondenz enthalten; Diejenigen aber/ so willens mit abzuziehen/ und sich anders wohin zu begeben/ sollen bemächtigt seyn/ ihre in der Stadt habende Häuser und Güter außm Lande/ sie liegen in Pommern oder Rügen/ wie auch Mobilien/ Actiones/ Obligationes und Hypothequen an andere zu verhandeln und zu verkaufen / oder in Entsetzung dessen zu verheuren und zu verarrendiren/ und damit ihres Beliebens zu verfahren/ auch die davon jährlich einkommende Zinsen und Pension ungehindert zu genieffen/ und bey ihrem gänglichen Abzuge/ zu desto sicherer Fortkommung/ mit Sr. Churfürstl. D. und dero hoher Allürten Pässen versehen/ auch von derjenigen Habeligkeit/ so sie an andere örter wegbringen wollen/ kein Abschoß gefodert/ sondern ihnen das Ihrige frey abgefolget werden. Wie denn auch die jenigen/ so auß eine Zeitlang sich anderswo hinzubegeben gesinnet/ mit eben dergleichen Pässen versehen werden sollen. Imgleichen wird denen Rügianischen und andern Edelleuten/ wie auch dem Landmanne ihr in die Stadt geschüchertes Gut/ wann sie etwas wieder absodern wollen/ ungehindert abgefolget.

15. Jh. M. Königin Christina Oberhauptman / Commissarien und allen andern in Stralsund anho befindlichen Ober- und Unterbedienten/ weß Standes und Function selbige auch seyn mögen/ wird/ kraft gegenwertigen Accords / alle zureichende und würckliche Guarantie und Sicherheit/ ihrer Haab und Güter/ so wol beweg- als unbeweglicher zugestanden/ und quädigst versprochen/ daß selbige entweder an beliebige örter sich und ihre Güter ohne einige Ansprach zu transportire/ oder in Pommern auß auf dem Dänischen Bodt Fortun zu suchen/ freynlich ungehindert seyn solle.

16. Diejenigen/ welche ihre Todten bisshero unbegraben beygesetzt/ können die Ihrigen/ wie sie wollen/ zur Erben bestätigen/ oder auch ohne einigen Aussenhalt mit sich hinweg führen / wie denn auch inspicie des wösel. Hn. Reichs Feld-Herrn Erben und Bedienten erlaubet/ desselben Leiche in der Stad Kirchen so lange stehen zu lassen/ bis sie nach ihrer guten Bequemlichkeit dieselbe nebst aller dessen in der Stadt annoch vorhandener Verlassenschaft/ Bedienten/ wie auch Fahrzeug und einigen kleinen Metallen/ Stücken/ davon Sr. E. D. die Anzahl determiniren wollen/ nach

nach Schweden abholen lassen können. Wie denn auch dem Hn. Sr. Wittenberg/wie auch des sel. Hn. Gen. Lieutn. Wrangels Erben/des Obr. von der Noht hinterlassenen/nit weniger dem Hn. Baron Putbus und andern/so in dergleichen Fällen sich noch anmelden möchten/ihre annoch alhie stehende Güter ungehindert und nach Belieben von Himmen wegbringen zu lassen.

17. Da auch einige von Kön. Bedienten/so allhier verbleiben/S. Kön. M. zu Schweden/wegen ihrer bishero geführten Administration/Rechnung zu thun schuldig/sol ihnen frey stehen/oder auff Begehren von Sr. Churfürstl. D. aufserlegt werden/an gehörige Orter zu verreisen/und vort gehabter Verwaltung Rechenschaft zu geben/wozu ihnen die Reisepässe ertheilet werden sollen.

18. Alle zur Militz Behörige/so aus rechtlichen Ursachen mit Arrest belegen sind/bleiben in der Condition/sampt allen Kriegs-Acten bey den Gerichten/für welchen sie bis hero ventiliert/und sind die Ihrigen/so mit ihnen in lite begriffen/ihre Sachen daselbst zu prosequiren schuldig.

19. In Religions-Sachen sol keine Veränderung gemacht/sondern Prediger/Kirchen- und Schul-Bediente/itzige und künfftige/ihr Amt/wie sie dazu die unveränderte Augspurgische Confession und Pommerische Kirchen-Ordnung/oder der Stadt Particulier-Verfassung verbindet/allein verwalten/und keines Weges davon verhindert werden.

20. Was das Archivum anlanget/so werden alle diejenige Acta und Documenta/so bis zu Hochsel. legtern Herzogen in Pommeren Absterben dazu gehören/Sr. C. D. gelassen/was aber Zeitwährend der Königl. Bücher/ nebst denen bey dem Licent. Accise, und Proviants Wesen fürhandelten Rechnungen und Brieffschaften/Bücher und Documenta werden unweigerlich abgefolget.

21. Gegen Raht und Bürger-Schaft dieser Stadt haben Sr. C. D. sich bereits vorhin gnädig erklaret/das selbige bey ihrem Stadt- und Kirchen-Regiment/Privilegiis/Freyheiten/Immunitäten und Berechtigkeiten/und den Posses derjenigen Landgüter in Pommeren und Rügen/die sie von Alters hero so wol/als auch vermöge Kön. Schwedisch-Contracten und Reversen/besitzen und genießen/ungeändert gelassen/auch mit keiner Plünderung oder Edlung der Glocken beschweret/sondern ihnen vielmehr alles dasjenige/wessen Sr. Churf. D. sich mit ihnen a part verglichen haben werden/gleich als wenn selbiges allhie von Wort zu Wort inseriert were/zugesattelt werden sol.

22. Alle und jede Kirchen/Schulen und Hospitalien/in und außser der Stadt/sollen an dem Orte/wo sie bis hero gewesen/und zwar suadiret/bleiben/auch ihre Freyheiten/beweg- und unbewegliche Güter/Einkünfte/Beneficia und Legata behalten.

23. Es sollen die Prediger/Kirchen- und Schul-Bediente dieser Stadt in Sr. C. D. sonderlichen Schutz genommen/auch das ganze Ministerium dieses Orts/nach Anweisung der Pommerischen Kirchen-Ordnung/und der Stadt Stralsund sonderbare Verfassung/unter der unmittelbaren Inspection eines Lutherisch-Superintendenten bey ihren Kirchen-Ceremonien/Freyheiten und andern dergleichen Zuständnissen völlig gelassen werden/auch diejenige/welche in dieser Krieges-Zeit die Leute und Bürger zur Einig- und Standhaftigkeit in Jh. Maj. Devotion ermahnet/solches keinesweges gedacht/noch das/was sie geredet/widerlich ausgeudet/sondern alles durch die gemeine Amnestie aufgehoben und vergessen werden; Daffern auch ein oder ander von ihnen/und sonst derlich der Superintendenten/ D. Bernhard Goesmann/diesen Orth für der Hand oder hienecht quittiren wolte/sol er unangehalten dimittiret und mit benöthigten Pässen versehen werden.

24. Es sol dem Hn. Feldmars. frey stehen/sofort nach vollzogenen Accord/in einem von den Cron-Fahrzeugen zu Jh. Kön. Maj. jemanden/der Ihr von dieser Übergabe Nachricht bringet/abzufertigen/auch selbiger zu solchem Behuff mit gangbaren Pässen versehen werden.

25. Alle Minen/und was sonst vergraben/sol getrenlich und ohne Argeliff angezeigt/auch so bald dieser Accord von bey den Theilen wird untergeschrieben sey u/ Sr. Churf. D. ein Thor und Postwerck zu besetzen eingeräumt werden. Signatum im Churfürstl. Haupt-Quartier zu Lüdershagen/ den 15/25. Octobr. 1678.

75

77.

Solget das  
An  
die Römische  
**Kaiserliche Majestät**  
Von  
**Churfürstl. Durchl.**  
Von Brandenburg/

abgelassene Schreiben/  
Sub dato Dobran 24. Novembr. 1678.

Aller Durchläuchtigster etc.



hat bereits vor einigen Zeit verlauten wollen/ob wären Eure Kaiserliche Majestät ernstlich bemühet/einen Particulier-Frieden mit Franckreich und Schweden von Eu. Kaiserliche Majestät und des Röm. Reichswegen/ mit Aufschliessung Ihrer Königlichen Majestät von Dännemarc/ und derjenigen Reichs-Stände/welche bis hero fürnehmlich wider Schweden den Krieg geführet/zu treffen/welches ich aber bis hero aus diesen Ursachen nicht glauben möge/weil solches wider E. Kaiserl. Maj. ergangenen öffentliche Decreta, wider die zu Regensburg gemachte Conclusa, und andere gemachte Verfassungen und Constitutiones des Reichs/wider den Buchstäblichen Inhalt der zwischen E. Kaiserl. Maj. und denen so genandten Nordischen Allirten auffgerichtete Allianzen/ und wider dero und des Reichs einiges und wahrhaftiges Interesse lauffen/und E. Kaiserl. M. dadurch diejenige Vorrückung

est. A